

# GEMEINDE AHLSDORF



|  |                             |                          |
|--|-----------------------------|--------------------------|
| <b>BV Gemeinde Ahlsdorf<br/>öffentlich</b> | <b>Nr.: AHL/BV/006/2024</b> |                          |
|  | <b>Einreicher:</b>          | <b>Der Bürgermeister</b> |

|   |                   |                        |                   |
|---|-------------------|------------------------|-------------------|
| <b>Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen</b> | <b>Verfasser:</b> | <b>Renner, Claudia</b> | <b>15.07.2024</b> |
| AZ:   |                   |                        |                   |

|                       |                      |
|-----------------------|----------------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Sitzungsdatum</b> |
| Gemeinderat Ahlsdorf  | 15.07.2024           |

## Klagen gegen Kreisumlagen

### Beschlussbegründung:

Wie bereits informiert, wurden die Verfahren bezüglich der Höhe der Kreisumlagen seitens der klagenden Gemeinden gewonnen.

Der Landkreis hat daraufhin die Haushaltssatzungen 2017 bis 2021 und 2023 nach Zuarbeiten der Gemeinden geheilt. Der Kreistag hat in der Sitzung am 22.04.2024 neue Hebesätze festgelegt und die Satzungen neu beschlossen. In selbiger Sitzung wurde auch die Haushaltssatzung für 2024 mit einem Hebesatz beschlossen.

Die Hebesätze der einzelnen Jahre stellen sich wie folgt dar:

|       | <u>alter Satz</u> | <u>neuer Satz</u> |
|-------|-------------------|-------------------|
| 2017: | 48,41%            | 41,13%            |
| 2018  | 42,59%            | 40,01%            |
| 2019  | 42,59%            | 42,28%            |
| 2020  | 42,59%            | 37,14%            |
| 2021  | 42,59%            | 41,89%            |
| 2023  | 42,59%            | 21,17%            |
| 2024  | entfällt          | 42,59%            |

Das Verfahren des Abwägungsprozesses wurde in der Bürgermeisterrunde am 11.04.2024 ausführlich erläutert.

Dabei zeigten sich im Wesentlichen folgende Fakten:

Die Abwägungsprozesse der Jahre bis 2021 beziehen sich auf die tatsächlichen Ergebnisse des Ergebnishaushalts, entweder endgültig nach Prüfung durch Rechnungsprüfungsamt oder vorläufig aufgestellt anstatt auf die Planansätze.

Anschließend wurde der Hebesatz solange verändert, bis max. 5 Gemeinden im Landkreis ein negatives Jahresergebnis auswiesen.

Im Jahr 2023 und 2024 wird von den gemeldeten Planzahlen ausgegangen. 2024 werden die „Mehrerträge aufgrund der gewonnenen Klagen“ der Vorjahre vollumfänglich als zusätzlicher Ertrag bei den Kommunen berücksichtigt, sodass im Ergebnis eine mögliche Umlage von 42,59% herauskam.

Folgendes Erläuterungen soll dies verdeutlichen:

Alle Gemeinden haben für 2024 ein Ergebnis von -8.167.650,00 EUR. Darin sind Kreisumlagen eingearbeitet in Höhe von 47.156.400 EUR. Damit ergibt sich für alle Kommunen ein positives Ergebnis von 38.988.750 EUR ohne Einarbeitung einer Kreisumlage in die Planansätze. Die klagenden Kommunen erhalten 2017 bis 2023 insgesamt 38.660.721,67 EUR zurück. Dieser Betrag wird im Abwägungsprozess des Landkreises nun noch hinzugerechnet (38.988.750 EUR + 38.660.721,67 EUR = 77.649.471,67 EUR). Anschließend wird auf dieser Grundlage ein Kreisumlagesatz ermittelt, wo max. 5 Kommunen einen Fehlbetrag ausweisen. Für 2024 füge ich die Berechnungsgrundlage des Landkreises als Anlage bei.

An dem Vorgehen zur Heilung bestehen erhebliche rechtliche Zweifel. Folgende Punkte sind dabei zu benennen:

- Notwendige Kredittilgungen, welche von den Gemeinden aufzubringen sind, bleiben vollkommen außen vor, da ausschließlich der Ergebnishaushalt durch den Landkreis betrachtet wird.
- Einzelne Gemeinden haben in den betroffenen Haushaltsjahren Bedarfszuweisungen (teilweise für weit zurück liegende Jahre, 2012) erhalten. Diese standen aber weitgehend nicht finanziell zur Verfügung, da üblicherweise die Verrechnung mit offenen Liquiditätshilfen des Landes erfolgten. Dennoch wurden Sie den Gemeinden angerechnet.
- Die Berücksichtigung der in den einzelnen Jahren zu viel gezahlten Kreisumlage als Ertrag 2024.

Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass in den nächsten zwei bis drei Wochen eine nochmalige Anhörung der Kommunen für den Umlagebescheid 2024 erfolgen wird. Dies ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen notwendig. Anschließend erfolgt die Festsetzung der Umlage per Bescheid.

Die Klagfrist könnte damit in die Urlaubszeit fallen, sodass die Verwaltung rät, bereits jetzt einen Vorratsbeschluss zu fassen, um Klage gegen die Umlage einreichen zu können.

Die Einreichung der Klage ist notwendig, um ausreichend Zeit zur Überprüfung des Verfahrens und anwaltlicher Beratung zu haben. Die Klage wird nur aufrecht erhalten, sofern der Rechtsanwalt eine Klageempfehlung ausspricht. Hierzu wird die Verwaltung die Bürgermeister informieren.

Die Verwaltung rechnet damit, dass es für 2024 ein Musterverfahren vor dem Verwaltungsgericht geben kann, sofern insgesamt 20 Gemeinden Klage einreichen.

**Beschlussvorschlag:**

***Der Gemeinderat beschließt gegen den Kreisumlagebescheid 2024 Klage einzureichen.***

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Gerichts- und Anwaltskosten berechnen sich nach der Höhe des Streitwertes. Sie sind vorzufinanzieren und werden bei erfolgreicher Klage erstattet.

**Anlagen:**

Berechnung Landkreis

**Beratungsergebnis:**

| Anwesend: | Dafür: | Dagegen: | Enthaltung | laut Beschlussvorschlag | abweichender Beschluss |
|-----------|--------|----------|------------|-------------------------|------------------------|
|           |        |          |            |                         |                        |